

Merkblatt

Freistellung vom Grundwehrdienst wegen
Mitwirkung im Katastrophenschutz



1 Inhaltsverzeichnis:

1	INHALTSVERZEICHNIS:	2
2	ALLGEMEINES:	3
3	VORAUSSETZUNGEN DER FREISTELLUNG:	3
4	DAS DIENSTVERHÄLTNIS DES HELFERS:	3
5	PFLICHTEN DES HELFERS:	4
6	RECHTE DES HELFERS:	4
7	ENTPFLICHTUNG / ENDE DER TATSÄCHLICHEN MITWIRKUNG:	4
8	QUELLE:	4

2 Allgemeines:

Nach § 13a Abs.2 des Wehrpflichtgesetzes bzw § 14 Abs.1 Zivildienstgesetz erlischt für diejenigen die Pflicht zur Ableistung des Grundwehr - bzw. Zivildienstes, die mindestens sieben Jahre tatsächlich im Katastrophenschutz mitgewirkt haben.

Diese Mitwirkung kann in den anerkannten Katastrophenschutzorganisationen wie z.B. den Freiwilligen Feuerwehren, dem Deutschen Roten Kreuz oder der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk erfolgen. Für diese Mitwirkung ist es zunächst erforderlich, daß sich der Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige gegenüber einer Katastrophenschutzorganisation zur Mitarbeit verpflichtet. Zugleich muß er sich gegenüber der zuständigen Katastrophenschutzbehörde (Landratsamt) ebenfalls für mindestens sieben Jahre zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichten.

Das Dienstverhältnis, das aus dem Verpflichtungsverfahren erwächst, begründet ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art, aus dem dem Helfer Rechte und Pflichten erwachsen.

3 Voraussetzungen der Freistellung:

- Verpflichtung für die Dauer von mindestens 7 Jahren zum ehrenamtlichen Dienst im Katastrophenschutz vor Vollendung des 25. Lebensjahres.
- Zustimmung der KatS-Behörde zu der Verpflichtungserklärung.
- tatsächliche Mitwirkung im Katastrophenschutz.

4 Das Dienstverhältnis des Helfers:

Beginn der Verpflichtunaszeit: Die mindestens 7 jährige Verpflichtungszeit beginnt grundsätzlich erst dann zu laufen, wenn sowohl eine wirksame Verpflichtung (Verpflichtungserklärung und Annahme dieser durch die Organisation) wie auch die Zustimmung der KatS -Behörde vorliegt. Wenn alle für die Zustimmung notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, beginnt die Verpflichtungszeit mit Erteilung der Zustimmung der KatS-Behörde rückwirkend ab Annahme der Verpflichtungserklärung durch die Organisation zu laufen.

Probezeiten: Dienstzeiten des Helfers, die vor der Annahme liegen (z. B. organisationsinterne Probezeiten) fallen nicht in die Mindestverpflichtungszeit. Die Probezeit der KatS-Behörde von 6 Monaten liegt jedoch bereits in der Verpflichtungszeit, so daß dem Helfer keine Nachteile entstehen, wenn die Zustimmung erst später erfolgt.

Mit der formellen Zustimmung seitens der KatS-Behörde wird dem Helfer auch der Beginn der Mindestlaufzeit mitgeteilt.

5 Pflichten des Helfers:

Neben den Organisationspflichten hat der Helfer auch noch Pflichten gegenüber der KatS-Behörde. So ist er verpflichtet, an allen Ausbildungsveranstaltungen, Übungen und Einsätzen seiner Einheit teilzunehmen. Es wird hierbei davon ausgegangen, daß jährlich ca. 150 Stunden abzuleisten sind. Dies entspricht etwa der dienstlichen Belastung eines Wehr- bzw. Zivildienstleistenden.

Ausserdem ist der Helfer verpflichtet, unverzüglich Veränderungen den Wohnsitz und Arbeitsverhältnis betreffend anzuzeigen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten im Katastrophenschutzdienst kann die KatS-Behörde Bußgeldverfahren einleiten. Es kann dann ein Bußgeld bis zu 1.000 DM verhängt werden.

6 Rechte des Helfers:

Dem Helfer dürfen aus seiner Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz keine Nachteile in seinem Arbeit- oder Ausbildungsverhältnis entstehen. Er wird für Einsätze und Ausbildungsveranstaltungen von seinen arbeitsvertraglichen Pflichten gegenüber seinem Arbeitgeber bei Fortgewährung seines Lohnes freigestellt. Der Helfer ist im Rahmen seiner Tätigkeit im KatS versichert.

Für eine berufliche Aus- oder Fortbildung oder zur Ausübung einer besonderen beruflichen Tätigkeit kann dem Helfer Sonderurlaub gewährt werden. Dieser soll im Regelfall max. 6 Monate betragen; kann aber auch in begründeten Fällen länger gehen. Wird Sonderurlaub länger als 6 Monate gewährt, verlängert sich die Verpflichtungszeit um den 6 Monaten überschreitenden Zeitraum. Der formlose Antrag ist über den Organisation beim Landratsamt zu stellen.

7 Entpflichtung / Ende der tatsächlichen Mitwirkung:

Da das Dienstverhältnis gegenüber der KatS-Behörde unbefristet ist, endet es nicht automatisch nach Ablauf der Mindestverpflichtungszeit. Solange also keine Entpflichtung beantragt wurde, hat der Helfer unter Beachtung der gesonderten gesetzlichen Bestimmungen seinen Katastrophenschutzdienst abzuleisten. Ein Antrag auf Entpflichtung kann formlos beim Landratsamt gestellt werden.

Beendet ein Helfer seine Mitwirkung im Katastrophenschutz vor Ablauf seiner Mindestverpflichtungszeit, wird die Zustimmung zur Verpflichtungserklärung seitens des Landratsamtes widerrufen und der Helfer wird automatisch wieder grundwehr bzw. zivildienstpflichtig.

Grundsätzlich steht das Landratsamt Tübingen zur Beantwortung von Fragen unter der Telefonnummer 0 70 71 / 207 786 zur Verfügung.

8 Quelle:

Merkblatt des Landratsamt Tübingen.